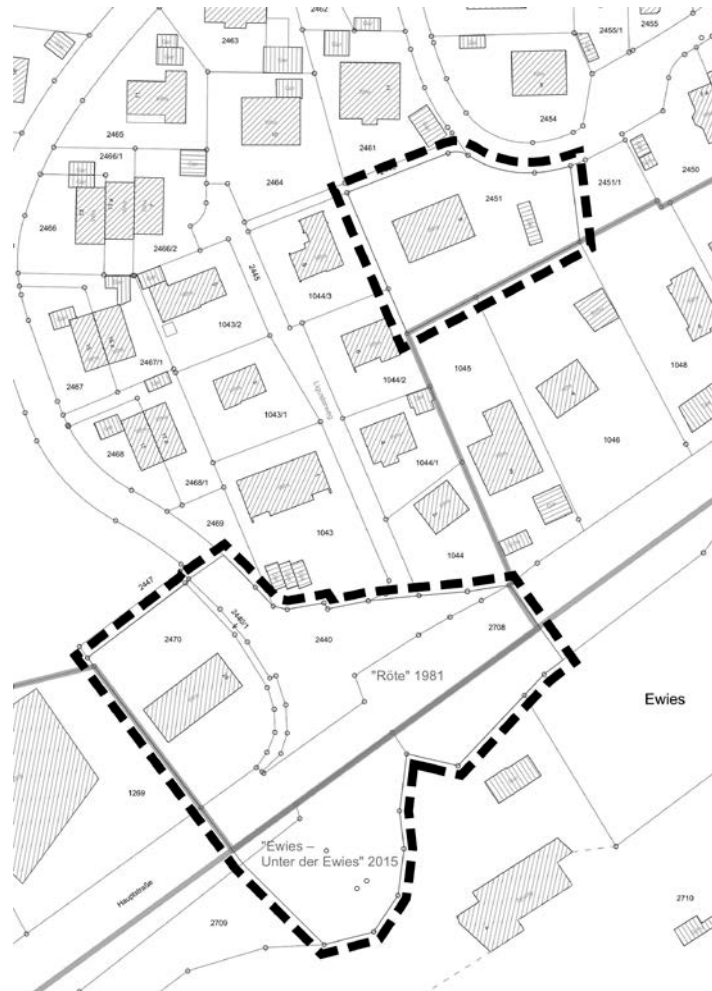


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes

" RÖTE "

Der Gemeinderat der Gemeinde Dogern hat am 21.01.2020 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.01.2020.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Röte" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Dogern, Rathausweg 1, Hauptamt, Zimmer 05 des Rathauses, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.dogern.de, Rubrik „Bauen&Wirtschaft - Bebauungspläne“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche, deren Leistung schriftlich beim Schädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Schadensansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dogern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dogern geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Bebauungsplanänderung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dogern, den 04.02.2020

Bürgermeisteramt Dogern
Prause
- Bürgermeister -